OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190056/2/DM/MH – 190057/2

Datum:
Linz, 27. Februar 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. der A E R und 2. des W R, beide vertreten durch Dr. J K, R G M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 27.06.2019, GZ: BauR96-4-2018, betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 27.06.2019, GZ: BauR96-4-2018, hat die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) gegenüber den Beschwerdeführern (in der Folge kurz: Bf) nach vorheriger Androhung (Schreiben vom 30.04.2018) die Ersatzvornahme angeordnet.

Vollstreckt werden soll der Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun vom 19.12.2013, GZ: 131-9-2013/I.Bä/Le, hinsichtlich der „Gebäude x und x“ in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18.02.2015, LVwG-150169/6/DM/CJ (in der Folge: Titelbescheid). Mit diesem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die Erfüllungsfrist mit drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung neu festgesetzt.

In der nun gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde gerichteten Beschwerde gaben die Bf an, dass die Androhung der Ersatzvornahme nicht in Bescheidform ergangen sei. Weiters wendeten die Bf die mangelnde Übereinstimmung zwischen der Androhung und der Anordnung der Ersatzvornahme ein sowie eine unklare Frist in der Androhung der Ersatzvornahme.

Mit Schreiben vom 05.08.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Das Grundstück Nr. x (vormals Nr. x), KG x, befindet sich je im Hälfteeigentum der Bf. Sie sind Eigentümer der auf dem gegenständlichen Grundstück zu beseitigenden Objekte mit der Bezeichnung „Gebäude x und x“.

Mit Bescheid des Gemeinderates vom 19.12.2013, GZ: 131-9-2013/I.Bä/Le, wurde den Bf unter anderem aufgetragen, ein 6,25 m langes und 3,10 m breites Holzgebäude mit der Bezeichnung „Gebäude x und x“ binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen und den vorigen Zustand wieder herzustellen (ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18.02.2015, LVwG-150169/6/DM/CJ, wurde die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die Erfüllungsfrist mit drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung neu festgesetzt.

Dieser aufgetragenen Verpflichtung sind die Bf nicht nachgekommen.

Die Androhung der Ersatzvornahme vom 30.04.2018 wurde den Bf nachweislich zugestellt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen der Beschwerdeführer.

Daraus ergibt sich der unter Punkt II. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig.

Im Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, gilt die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 9.2.2006, Nr. 4533/02 (Freilinger u.a. gg Österreich) mwN, getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen (vgl. etwa VwGH 16.3.2012, 2010/05/0090; 24.1.2013, 2011/06/0184; 28.5.2013, 2011/05/0139). Der Sachverhalt ist geklärt und wird auch nicht bestritten. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Anordnung der Ersatzvornahme ist im Vollstreckungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 VVG unter anderem dann zulässig, wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht nicht nachgekommen ist und sie dem Verpflichteten zuvor angedroht worden ist.

Die Bf wurden im rechtskräftigen Titelbescheid dazu verpflichtet, die näher bezeichneten konsenslos errichteten baulichen Anlagen zu entfernen. Dieser Verpflichtung sind die Bf nicht nachgekommen. Die Ersatzvornahme wurde den Bf mit Schreiben vom 30.04.2018 unter Setzung einer Frist bis zum 01.06.2018 angedroht.

Im hier anhängigen Beschwerdeverfahren liegt ein rechtskräftiger Titelbescheid vor. Die Bf behaupten nicht, diesem Titel entsprochen zu haben.

Wenn die Bf einwenden, dass eine bescheidmäßige Androhung der Ersatzvornahme fehle, denn das Schreiben vom 18.01.2018 von der belangten Behörde sei kein Bescheid, dann wird dazu ausgeführt, dass die Androhung der Ersatzvornahme mit 30.04.2018 (ON 4 des behördlichen Aktes) erfolgte und nachweislich an die Bf zugestellt wurde. Bei einer Androhung der Ersatzvornahme im Sinne des § 4 Abs. 1 VVG handelt es sich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um keinen Bescheid (vgl. VwGH 11.11.1958, 1576/56; 19.10.1961, 0445/61; 20.01.1998, 97/05/0238; 22.02.2007, 2006/07/0090).

2. Wenn die Bf weiters bemängeln, die Androhung der Ersatzvornahme stimme nicht mit der Anordnung der Ersatzvornahme überein bzw. sei mehr angeordnet als angedroht worden, so kann dies nicht nachvollzogen werden:

Dem Verpflichteten dürfen im Vollstreckungsverfahren keine Verpflichtungen auferlegt werden, die nicht bereits im Titelbescheid enthalten waren; die Konkretisierung von im Titelbescheid enthaltenen Verpflichtungen im Zuge des Vollstreckungsverfahrens ist jedoch zulässig. Ob diese Konkretisierung durch die Vollstreckungsverfügung erfolgt oder dem Kostenvorauszahlungsauftrag gemäß § 4 Abs. 2 VVG zu Grunde liegt, ist dabei ohne Belang (vgl. VwGH 22.11.2004, 2001/10/0182).

Entsprechend dem Titelbescheid sind die „Gebäude x und x“ zu beseitigen und der vorige Zustand ist wiederherzustellen. In der Androhung vom 30.04.2018 wurde den Bf „für die Herstellung des bescheidgemäßen Zustandes bzw. des Beseitigungsauftrages für diese bisher nicht beseitigten Objekte eine letzte Frist bis zum 01.06.2018“ eingeräumt. Inwiefern davon die in der Ersatzvornahme vom 27.06.2019 angeordnete kontrollierte Entsorgung der Welleterniteindeckung und des behandelten Bauholzes der zu beseitigenden „Gebäude x und x“ nicht mitumfasst sein kann, erschließt sich dem Landesverwaltungsgericht nicht.

3. Die Bf kritisieren darüber hinaus, es sei in der Androhung der Ersatzvornahme eine unklare Frist gesetzt worden. Die Behörde habe eine unschlüssige bzw. widersprüchliche, daher teilweise auch zu kurze Leistungsfrist gesetzt. Einerseits werde ausgeführt, dass der Abschluss der Arbeiten der belangten Behörde binnen 14 Tagen unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen sei, andererseits werde eine Frist von 6 Monaten ab Erhalt des Schreibens gesetzt.

Auch dieses Vorbringen kann nicht nachvollzogen werden, wird doch in der Androhung der Ersatzvornahme vom 30.04.2018 „eine letzte Frist bis zum

01.06.2018“ gesetzt. Eine dem Gesetz widersprechende Frist kann darin nicht erkannt werden.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass das Vorbringen der Bf nicht geeignet war, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 VVG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter